

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 16 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 29 Fructidor VIII.

Gesetzgebender Rath.

Botschaft des Vollz. Rathes v. 1. Sept.

B. G. Wenn das Gesetz vom 29. Weim. 1798, daß die Bedinge der Niederlassung von Fremden in Helvetien bestimmt, dem liberalen Geiste seiner Urheber Ehre macht, so enthält es auf der andern Seite wieder so wesentliche Mängel, daß der Vollziehungsrath durch die bereits eingetretenen Folgen derselben aufmerksam gemacht, Euch nothwendig mit ihrer Darstellung beschäftigen muß. Die Leichtigkeit, die dem ausländischen Talente und Kunstfleisse zur Andauung und Ausübung in der Republik gestattet wird, sollte ohne Zweifel die Vervollkommnung der Künste und Gewerbe und die Erregung des Wettseifers, der die Seele aller Industrie ist, zur Absicht haben, und verdient auch allerdings, in so weit die letzre dadurch erreicht wird, beybehalten zu werden. Allein wenn die Ansiedlung des erfindsamen und thätigen Fremdlings, der in seinen ErwerbungsmitteIn eine sichere Unterhaltungsquelle für sich und seine Familie findet, ein wirklicher Gewinn für das Land ist, in dem er sich niederläßt, so muß diesem hingegen durch die grosse Anzahl derer, die nie zu einer ökonomischen Selbstständigkeit gelangen können, früher oder später eine Last auffallen, die sich nur allein durch die Bestimmung gewisser Niederlassungs-Erfordernisse verhüten läßt. Das Gesetz schränkt diese auf die Vorweisung eines Ausführungs-Zeugnisses und eines Heimatscheins ein. In Rücksicht des erstern weiß man, wie leicht solche Zeugnisse, die bloß von negativer Art sind, besonders für Wegziehende ausgestellt werden, und überdies giebt eine klaglose Ausführung noch keine Sicherheit über die Erwerbungs- oder Unterhaltungsmittel des Ansiedlers. Diesen Zweck hingegen würde die Hin-

terlegung eines Heimatscheins gewissermaßen erreichen, wenn das Gesetz den Sinn dieses Ausdrucks nicht unbestimmt gelassen, und der französische Text nicht die Erklärung an die Hand gegeben hätte, daß jedes glaubwürdige Herkunftszeugniß als ein solcher anzusehen sey. Nach diesem Grundsätze hat das Vollz. Directorium auf die bloße Vorweisung von Tauffcheinen, Lehrbriefen und ähnlichen Attestaten, Niederlassungs-Erlaubnisse in Menge ertheilt und dadurch den Vollz. Ausschuss, wie auch nach diesem den Vollz. Rath, in die Nothwendigkeit gesetzt, auf dem nemlichen Wege fortzufahren.

Wenn dieß aber mehr als eine leere Formalität seyn soll, so kann unter Heimatschein nichts anders als ein eigentlicher Bürgerbrief verstanden werden, wodurch die Herkunft des Fremden von seiner Ortsobrigkeit bezeugt und ihm sowohl als seiner Familie der fortwährende Besitz des Heimatsrechts, hiemit die Aufnahme und Versorgung im Zustande der Hilfsbedürftigkeit zugesichert wird. Indessen giebt es mehrere, besonders deutsche Staaten, wo dergleichen Heimatscheine niemals ertheilt werden. Das Gesetz kann also die Vorweisung und Hinterlegung derselben nicht zum unerläßlichen Bedinge der Niederlassung machen, wenn anders nicht eine grosse Classe nützlicher Fremden völlig davon soll ausgeschlossen werden. In Ermanglung dieses Erfordernisses aber scheint eine Bürgschaftsleistung oder eine Geldhinterlage die angemessenste Garantie zu seyn, die von dem Ansiedler verlangt werden kann, und wer dieselbe weder auf die eine noch andre Weise zu leisten im Stande ist, von dem läßt sich mit Grunde erwarten, daß er nicht sowohl von den Früchten seines Fleisses als auf Unkosten des Landes, wo er sich niederläßt, zu leben gedenkt. Und wem anders würde die Unterhaltung solcher heimatloser und unermöglicher

Fremdlinge zur Last fallen als dem Staate, da die Erlaubniß zu ihrer Ansiedlung von der Regierung selbst und unabhängig von dem Wunsche und Willen der Gemeinden, wo diese vor sich geht, ertheilt wird? Es wäre ungerecht, die letztern noch irgend einer Verpflichtung der Art zu unterwerfen, nachdem man ihnen und zwar nicht ohne Grund, die Befugniß entzogen hat, über die Niederlassung von Fremden in ihrem Bezirke zu entscheiden. Wie beträchtlich aber die Last werden könne, welche sich die Nation durch eine allzu leichte Gestattung derselben aufstet, davon giebt die im ehemaligen Canton Bern mit der sogenannten Landfassen-Corporation gemachte Erfahrung ein warnendes Beispiel an die Hand. Diese aus Heimatlosen zusammengesetzte und über den ganzen Canton zerstreute Gemeinde ist mit einer solchen Anzahl von Dürftigen übersetzt, daß ihre Unterstützung in den letzten Zeiten der bernischen Regierung eine jährliche Auslage von 30,000 Franken und auch wohl darüber verursacht hat; man wird zwar einwenden, daß hier von naturalisirten Landeseinwohnern und hiemit von wirklichen helvetischen Bürgern die Rede sey, während dem der Fremdling, auch wenn er im Lande angesessen ist, von Rechtswegen keine Ansprüche auf die öffentliche Hülfsleistung zu machen habe. Allein würde die Menschlichkeit erlauben, ihn im Zustande der unverschuldeten Verarmung oder seine von Unterhaltungsmitteln entblößte Familie dem Elende und der Verweisung zu überlassen?

Dies mag hinreichen, um die Nothwendigkeit einer Abänderung des Gesetzes, in Rücksicht der Niederlassungs-Erfordernisse, fühlbar zu machen; so wie aber dieselbe vorgenommen wird, dürfte es angemessen seyn, die Ertheilung der Erlaubnißscheine, statt wie bisher der vollziehenden Gewalt, vielmehr den Verwaltungskammern, im Umfange ihrer Cantone, zu übertragen. Wenn die Bedinge, unter denen sie Statt finden soll, genau und auf eine Weise, die keine Willkür zuläßt, bestimmt, und übrigens die Kammern unter der solidaren Verantwortlichkeit ihrer Glieder daran gebunden sind, so würde es eben so unnöthig als zeitraubend seyn, die Regierung selbst mit dem Detail dieser Bewilligungen ferner zu beladen.

Endlich ist es auffallend, daß die Erlaubnißscheine, deren Ertheilung dem Staate doch manche Unkosten verursacht, mit keinerley Art von Gebühren belegt sind. Wenn man bedenkt, daß dieselben den Fremden in allen ausser den politischen Rechten, dem helvetischen Bürger

gleich setzen, so scheint es nicht unbillig, eine nach den Vermögensumständen graduirte Abgabe, bey deren Verabfolgung zu erheben. Wie gern würde sich der Helvetier die Entrichtung einer solchen im Auslande gefallen lassen, wenn er sich damit die nemlichen Vortheile verschaffen könnte, die der Ausländer ohne Rücksicht auf Gegenrecht, in der Republik genießt.

Nach dieser Darlegung seiner Beweggründe, schlägt Euch, Bürger Gesetzgeber! der Vollz. Rath die Zurücknahme des Gesetzes vom 29. Weinm. 98, und an dessen Stelle folgendes vor:

1. Jeder Fremde, der sich in Helvetien haushälterisch niederlassen, oder auch ohne dieß ein Gewerbe auf eigene Rechnung treiben will, ist gehalten, sich zu dem Ende mit einem Erlaubnißscheine zu versehen.
2. Um diese Erlaubniß zu erlangen, wird die Vorweisung eines glaubwürdigen Zeugnisses der guten Auführung, so wie die Hinterlegung eines Heimatscheines, erfordert.
3. Unter Heimatschein wird ein von der eigenen Ortsobrigkeit des Fremden ausgestellter Bürgerbrief verstanden, wodurch derselbe gleich wie allfällig dessen Familie, als Angehörige seines Heimatsorts, erklärt werden, und ihnen die Aufnahme daseselbst zu jeder Zeit förmlich zugesichert wird.
4. In Ermanglung eines Heimatscheines kann eine Bürgschaft oder Geldhinterlage die Stelle desselben ersetzen.
5. Die Bürgschaft wird von zweyen in dieser Eigenschaft annehmblichen Bürgern ausgestellt seyn, die mit ihrem Vermögen dafür gut sprechen, daß der Fremde zu keiner Zeit, weder mit seiner Person noch durch seine Familie, der Gemeinde, in der er sich niederläßt oder dem Staate zur Last fallen soll.
6. Wenn derselbe für die nöthige Sicherheitsleistung die Hinterlegung einer gewissen Summe in Geld oder Geldswerth vorzieht, so soll diese für einen Unverheyratheten auf 800 Schweizerfranken, so wie für einen Verheyratheten auf 1200 Schweizerfranken bestimmt seyn.
7. Zur Erlangung eines Erlaubnißscheines hat ein Bürger der fränkischen Republik nichts weiter vonnöthen, als durch ein von seiner Ortsobrigkeit ausgestelltes Zeugniß zu erweisen, daß er sich wirklich im Besitze des fränkischen Bürgerrechts befinde.
8. Keinen Fremden, der die vorgeschriebenen Bedinge erfüllt hat, darf die Erlaubniß zur Niederlassung verweigert werden.
9. Die Ertheilung der Erlaubnißscheine kömmt den

- Verwaltungskammern, jeder inner dem Umfange ihres Cantons zu.
10. Bey deren Verabfolgung werden sie die Heymatscheine, Bürgerschafts-jedel oder Geldhinterlagen zu Hand nehmen, und so lange hinter sich behalten, als die dagegen ausgefertigten Erlaubnißscheine in Kraft sind, und ihnen nicht wieder zugestellt werden.
 11. Wenn eine Verwaltungskammer ohne vorhergegangene Erfüllung der vorgeschriebenen Bedinge, Erlaubnißscheine zur Niederlassung ausstellen würde, so sind die Mitglieder derselben sammt und sonders für jede dem Lande von daher zufallende Last verantwortlich.
 12. In dem Erlaubnißscheine soll die Gemeinde, in der sich der Fremde niederlassen will, namentlich ausgesetzt, und so oft der Niederlassungsort von ihm verändert wird, zu dem Ende eine neue Erlaubniß ausgewirkt werden.
 13. Für die Ertheilung jedes ersten Erlaubnißscheins wird eine Gebühr entrichtet, die bey der minder bemittelten Classe 16 Schweizerfranken, bey den bemitteltern 32 Franken betragen und von der Verwaltungskammer je nach den Vermögensständen des Fremden und der Einträglichkeit seines Gewerbs, bestimmt werden soll.
 14. Für die Erneuerung eines Erlaubnißscheins, welche die Abänderung des Niederlassungsortes, sey es in dem nemlichen Canton oder von einem Canton zum andern nothwendig macht, wird ohne Unterschied des Vermögens, eine Gebühr von 4 Schweizerfranken bezahlt.
 15. Die eine Hälfte der Erlaubnißgebühr soll jedesmal zu Händen der Nation bezogen, die andre Hälfte aber in die Municipalcasse des Ortes, wo sich der Fremde niederlassen will, abgegeben werden.
 16. Die Niederlassungs-Erlaubniß giebt dem Fremden das Recht, sich in der zu dem Ende angeführten Gemeinde mit Feuer und Licht anzusiedeln, jedes dem helvetischen Bürger erlaubte Gewerbe und zwar unter den nemlichen Bedingen auszuüben und gleich demselben liegende Gründe anzukaufen.
 17. Der angefessene Fremde ist allen öffentlichen Abgaben und Lasten, sie mögen zu Händen des Staates oder einer Gemeinde aufgelegt werden, so wie überhaupt den Gesetzen des Landes, gleich dem helvetischen Bürger, unterworfen.
 18. Wenn eine Municipalität die Niederlassung eines Fremden in ihrem Gemeindsbezirke gestattet, ohne

- daß derselbe mit einem vorschristmäßigen Erlaubnißscheine versehen wäre, so sind die Mitglieder dieser Behörde sammt und sonders für allen Schaden verantwortlich, welcher der Gemeinde oder dem Staate allfällig von daher zuwachsen kann.
19. Die Vorschrift dieses Gesetzes soll eben sowohl in Rücksicht der wirklich angefessenen als der in Zukunft sich ansiedelnden Fremden in Ausübung gebracht werden.
 20. Dem nicht angefessenen Fremden ist die Erwerbung eines Grundeigenthums in Helvetien nur demzumal gestattet, wenn er der Verwaltungskammer des Cantons, in dem dasselbe liegt, gehörig erwiesen haben wird, daß helvetische Bürger in seinem Lande das nemliche Recht besitzen, da ihm denn von derselben eine Bewilligung zu seinem Vorhaben ausgestellt werden soll.
 21. Das Gesetz v. 29. Weimm. 1798, in so weit es die Niederlassung von Fremden betrifft, ist hiemit zurückgenommen. Folgen die Unterschriften.

Etwas über Zehnden und Grundzins.

So ist nun doch wenigstens das gewonnen, daß ein billiger Verkauf der Zehnden u. Grundzins bestimmt werden soll, als der vorige war. Alle Kirchen-Schul- und Armenanstalten, warten mit Sehnsucht auf die weitem Beschlüsse der Gesetzgeber, von welchen ihre fernere, bereits halberstorbene Existenz abhängt. Die Mehrheit in Helvetien würde wohl wünschen, daß zur Unterhaltung derselben, der Zehnden ein s w e i l e n und so l a n g e möchte hergestellt werden, bis ein neues Finanzsystem eingeführt und erprobt seyn wird. Ohne dieses sind wir nicht um's Mindeste besser daran, als vorher. Daß Zehnden und Grundzins zu jenen Zwecken seit Jahrhunderten hinreichten, ohne daß eigentlich unsere Pfarrer und Schulmeister im Ganzen mehr als höchst mittelmäßige Einkünfte hatten, dabey aber doch Religion, Künste und Wissenschaften erhalten und befördert, und viele tausend Arme, ohne Belästigung des gemeinen Wesens und ohne daß der Landmann gedrückt gewesen wäre, unterhalten wurden: das ist erprobt.

Viele Leute setzen Zehnden und Grundzins noch immer so zusammen, als ob sie eines wären, und sie sind doch den zweyerley. Zehnden sind Abgaben, für den besondern Zweck der Unterrichts- und Armenanstalten: Grundzins sind Zins in Naturalien für angeliehene Güter, dergleichen man noch in den neuesten Zeiten öfters und ohne Widerrede anlegte, bis man einmals auf